



Stadt Herzogenaurach

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes

**im Abschnitt Nr. 12 „Sportplatz Hammerbach -
Lohäcker“**

mit Umweltbericht

in der Fassung vom 02.04.2014,
geändert am 26.06.2014,
geändert am 06.10.2014
Endfassung vom 06.10.2014

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung,
Natur und Umwelt



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung.....	2
1.2 Planungsgebiet.....	2
1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen	2
2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen	2
2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung.....	3
2.2 Flächennutzungsplan	3
3. Erläuterungen zur geplanten Änderung.....	4
3.1 Ausgangslage.....	4
3.2 Planungsanlass	5
4. Erschließung	6
5. Energieversorgung und Klimaschutz.....	6
6. Realisierung der Planung	6
1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
2. Beschreibung des Vorhabens.....	8
2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens	8
2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	9
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1 Bestandsbeschreibung.....	10
3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter	10
4. Auswirkungen des Vorhabens	14
4.1 Projektwirkungen.....	14
4.2 Konflikt und Eingriffswirkung/-minimierung	14
4.3 Verträglichkeit mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000	15
4.4 Verträglichkeit mit dem Artenschutzrecht.....	15
4.5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
5. Standortalternativenprüfung	16
6. Zusätzliche Angaben	16
7. Monitoring.....	17
8. Zusammenfassung	17



1. Allgemeines

1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 beschlossen den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsanlass ist die geplante Errichtung eines öffentlichen Bolzplatzes und somit die erforderliche Ausweisung von Flächen für Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

1.2 Planungsgebiet

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenaurach bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich des Ortsteiles Hammerbachs im Nordwesten des Stadtgebietes Herzogenaurachs.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Hammerbacher Sportvereins und die Fläche des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 580 Gemarkung Hammerbach
- im Westen durch die Fläche des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 598, Gemarkung Hammerbach
- im Süden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche auf der Fl.-Nr. 613, Gemarkung Hammerbach
- im Osten durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche auf der Fl.-Nr. 615/1, Gemarkung Hammerbach

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 614, Gemarkung Hammerbach, mit einer Größe von 2.891 m².

1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Basis des Katasterkartenwerkes im Maßstab 1:5.000 erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung
- der Begründung mit Umweltbericht

2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.



2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 BayLplG).

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm 2013. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu verhindern.

Neubauf Flächen sind möglichst an bestehende Siedlungseinheiten anzubinden, um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden (LEP 3.3). Freiräume und deren Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern in Form von Regionalplänen erstellt.

Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (Region 7).

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich - nach dem Regionalplan - im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Der Regionalplan trifft folgende Aussagen:

- Herzogenaurach ist Mittelzentrum mit dem überfachlichen Ziel, Entwicklungsimpulse für seinen gesamten Verflechtungsbereich zu geben.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als vorbereitender Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen in einer Stadt oder einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden und Städte in den Grundzügen darzustellen.

Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.



Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert somit die Planungsabsichten der Stadt in Plan und Text.

Flächennutzungspläne und deren Änderungen müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Wird ein Flächennutzungsplan in Teilgebieten geändert, behalten die hiervon nicht berührten Gebiete nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 03.03.2005. (Genehmigungsbescheid Regierung Mittelfranken vom 11.02.2005, Az: 420-4637ERH-2/88).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich dargestellt als:

- Brache, Altgras- und Staudenfluren, Raine und
- Einzelbaum, Obstbaum, Strauch, Baumgruppe, Allee

Das Flurstück und somit die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 2.891 m².

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz der Stadt Herzogenaurach. Südlich und östlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Westlich davon verläuft ein Weg, der im Flächennutzungsplan als wichtiger selbständiger Weg für Freizeit und Erholung dargestellt ist.

3. Erläuterungen zur geplanten Änderung

3.1 Ausgangslage

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Regierungsbezirk Mittelfranken. Herzogenaurach liegt in kurzer Entfernung zum Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen.

Die Stadt verfügt über ca. 23.476 Einwohner (Quelle: Stadt Herzogenaurach, Zahlen der AKDB; Stand 31.12.2013). Das Stadtgebiet umfasst 47,6 km² mit 18 Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 488 Einwohnern je km².

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsteiles Hammerbach mit ca. 819 Einwohnern. (Quelle: Stadt Herzogenaurach Zahlen der AKDB; Stand 02.01.2014) Der Ortsteil befindet sich in einem ländlich geprägten Teilraum der Stadt Herzogenaurach.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich als Brache, Altgras- und Staudenfluren, Raine dargestellt.



3.2 Planungsanlass

Ziel der Stadt Herzogenaurach ist es, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit ihrer ländlich geprägten Ortsteile und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Außerdem möchte die Stadt Herzogenaurach den Bewohnern ein attraktives Freizeitangebot schaffen. Aus diesem Grund wird für die Errichtung eines öffentlichen Bolzplatzes die Änderung des Flächennutzungsplanes und somit die Ausweisung von Flächen für Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erforderlich.

Die bisherige Sportfläche ist lediglich dem Verein zugeordnet. Hieran angegliedert soll eine öffentliche Bolzplatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es neben der Vereinsförderung eine öffentlich zugängliche Fläche für Jugendliche und Erwachsene zu schaffen, so dass vor allem das Gemeinschaftsgefühl im Ortsteil und das sonstige Sportangebot weiter ausgebaut werden kann. Durch die Angliederung an den Ortsteil Hammerbach sollen zusätzliche Fahrten mit dem Auto in andere Ortsteile vermieden, aber durch eine gewisse Entfernung zum Ortsrand die vorhandenen Wohngebiete vor Lärmeinwirkungen geschützt werden.

Für die Verwirklichung bzw. die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß § 35 Absatz 2 BauGB ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt in jedem Fall der Flächennutzungsplan zu ändern.

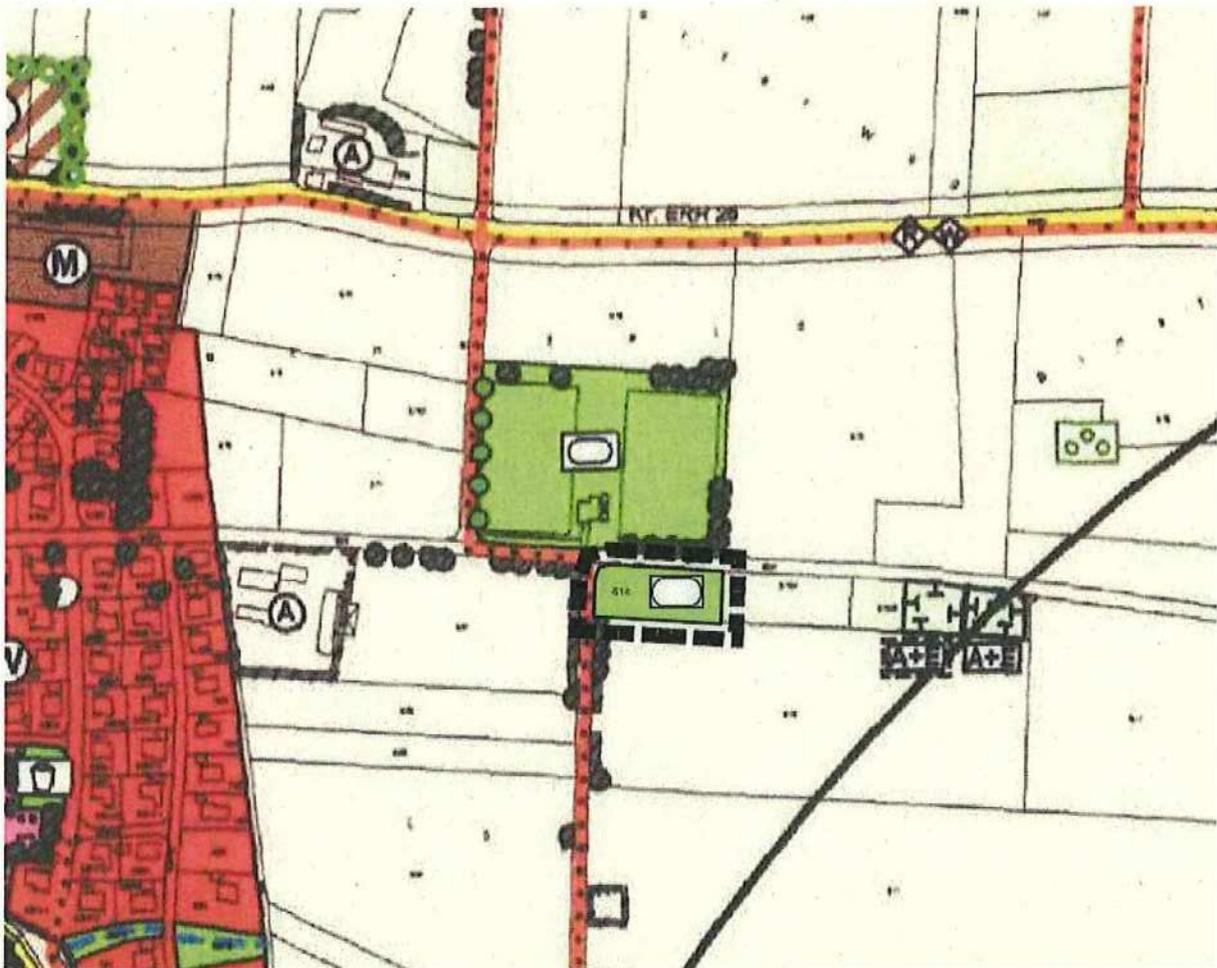


Abbildung 1: geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



4. Erschließung

Die Zufahrt zu dem Grundstück erfolgt wie das Gelände des Hammerbacher Sportvereins über die Lohstraße. Von dieser besteht sowohl eine Anbindung an den östlichen Siedlungsrand von Hammerbach als auch eine Anbindung an die Kreisstraße ERH 25 und die Margeritenstraße.

5. Energieversorgung und Klimaschutz

Die Stadt Herzogenaurach strebt an, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf ausschließlich aus regenerativen Quellen zu decken (Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2011). Die Umsetzung dieses Ziels wirkt sich nicht nur direkt auf die Planungen der HerzoWerke aus, sondern wird auch bei kleineren baulichen Maßnahmen wirksam. Sollte eine spätere Beleuchtung der Sportflächen vorgesehen werden, so ist auf LED-Beleuchtung zu achten.

Da aktuell für den Standort keine Flutlichtausstattung geplant ist und erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu überprüfen ist, wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine weiteren Maßnahmen zur Energieversorgung bzw. zum Klimaschutz vorgesehen.

6. Realisierung der Planung

Das Bauleitplanverfahren soll im Jahr 2014 abgeschlossen werden.



Umweltbericht

1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) ist die Umweltprüfung regelmäßig in jedem Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Inhalte werden in § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und sind entsprechend anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt.

Hier wären unter anderem zu nennen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

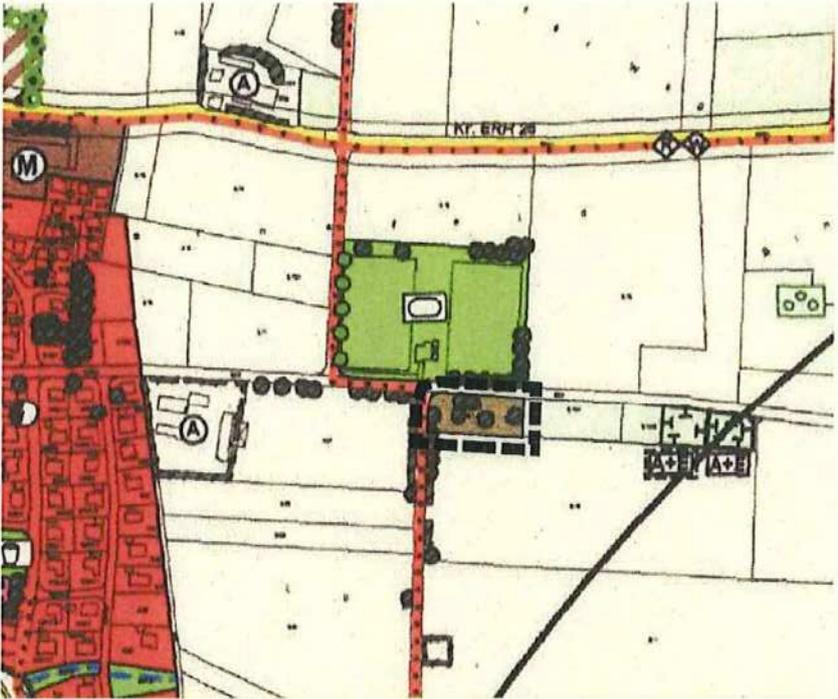
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der zuständigen Kommune festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage 1 BauGB beschriebenen Inhalt.



2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Inhalt und Ziele	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Hammerbach südlich angrenzend an das vorhandene Sportplatzareal des Hammerbacher Sportvereins. Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Brache, Altgras- und Staudenfluren, Raine und Gehölzpflanzungen dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Vorgesehen ist Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.</p> <p>Planungsanlass ist die geplante Errichtung eines öffentlichen Bolzplatzes.</p>
Angaben zum Standort	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 614, Gemarkung Hammerbach.</p> <p>Es handelt sich um eine Brachfläche die mit einigen Einzelgehölzen und einer am östlichen Rand gewachsenen Heckenstruktur bestanden ist.</p>  <p>Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches</p>
Art des Vorhabens	s.o.
Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2.891 m ² und soll als öffentliche Bolzplatzfläche genutzt werden.



2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a BauGB mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen.</p>
Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)</p>
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	<p>Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 20 BayNatSchG) oder gesetzlich geschützte Biotop gem. amtlicher Biotopkartierung sind von der Planung nicht betroffen.</p>
Ziele des Umweltschutzes im BImSchG	<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 01.03.2010 regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und sonstigen Sachgütern.</p>
Landschaftsplan	<p>Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen Landschaftsplan, der in den Flächennutzungsplan integriert ist.</p>



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am Westrand des Verdichtungsraumes Nürnberg, im flachwelligen Mittelfränkischen Becken zwischen Steigerwald und Frankenhöhe im Westen und der Fränkischen Alb im Osten, auf einem Geländerücken der Aurach-Zenn-Platte.

Der Regionalplan der Region Mittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum der Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ mit der Untereinheit „Nördliche Mittelfränkische Platten“ (113.6) zu. Es herrscht intensive Landnutzung vor.

3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Die untersuchungsrelevanten Schutzgüter werden im Folgenden tabellarisch beschrieben. Die vorangestellten Bilder geben einen Überblick über die aktuelle Ausgestaltung der Fläche.





Abbildung 3: Geländeeindrücke

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Brachfläche, die mit Einzelgehölzen und einer östlichen Heckenstruktur bestanden ist. Aktuell werden auf der Fläche auch diverse Materialien (Schutt, Erde, Baumaterial) gelagert. Auf der wegzugewandten Seite verläuft ein Graben. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche. Als potenziell natürliche Vegetation (PNV) wird Flattergras-Buchenwald angegeben.

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmale (ND) nach § 28 BNatSchG, Naturparke (NP) nach § 27 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG, Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet, SPA) nach § 32 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das LSG „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ und über 500 m entfernt. Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete sind deutlich über zwei Kilometer entfernt.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden (Quelle: FIS NATUR, BayLfU).

Aufgrund der angrenzenden Sportplatznutzungen und der Lage des Plangebietes können keine besonderen lokalen, überörtlichen oder überregionalen Funktionen für den Biotopverbund erkannt werden.

In der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind keine Nachweise von Arten auf der Fläche oder im näheren Umfeld bekannt. Die nächstgelegenen Fundpunkte liegen an den Weierketten rund um Hammerbach.

Nach der Ortseinsicht ist festzuhalten, dass Vorkommen heckenbrütender Vogelarten, wie z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke oder auch Neuntöter nicht auszuschließen sind. Weiterhin verfügt die Fläche des Änderungsbereichs auch über geeignete Habitatstrukturen für das Rebhuhn. Im Juni 2014 wurde eine Kartierung der Zauneidechse durchgeführt. Die Art konnte bei den vier Begehungen auf der Fläche nicht nachgewiesen werden (vgl. Kartiererergebnisbericht).

Eine besondere Bedeutung der Fläche für weitere Arten ist aufgrund der



	<p>Geländebegehung (März 2014) nicht zu sehen.</p> <p>Insgesamt kommt der Fläche eine mittlere Bedeutung zu.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert. Die Fläche bietet Lebensraum für die unter dem Punkt „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ genannten Arten. Durch die auf der Fläche gelagerten Materialien sind potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse entstanden. Innerhalb der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur kommen vereinzelt kleine Gehölze vor. Die Wege werden begleitet von Grasfluren und kleineren Gräben. Insbesondere im Umfeld der bestehenden Sportplätze ist die Grenzliniendichte im Vergleich zur weiteren landwirtschaftlichen Flur erhöht.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Der Geltungsbereich gehört zur Sandstein - Keuper-Region. Das geologische Ausgangsmaterial ist der Untere Burgsandstein (Mittlerer Keuper). Bei der Bodenart handelt es sich überwiegend um verwitterte stark lehmige Sande der Zustandsstufe 5 (Quelle: www.bis.bayern.de). Bei der Bodenart handelt es sich um Braunerden. Die Fläche ist nicht versiegelt und wird aktuell nicht landwirtschaftlich genutzt. Aus der Bodenart und der Zustandsstufe ergibt sich gem. Ackerschätzrahmen eine Bodenzahl zwischen 43 – 37 und damit eine mittlere bis geringe Bedeutung der Fläche als Standort für Kulturpflanzen. Eine hohe Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation ist nicht gegeben. Bei stark lehmigen Sanden liegt der Anteil der Bodenhauptgruppenart Sand zwischen 43 bis < 78 %. Der Anteil an Schluff kann mit 10 bis < 40 % einen hohen Anteil erreichen und gemeinsam mit der Hauptgruppenart Ton (12 bis < 17%) mehr als 50 % der Gesamtmasse stellen. Unter Berücksichtigung der Verteilung der einzelnen Hauptgruppenarten, der Spanne der Bodenzahl und der Zustandsstufe sowie der aktuellen Nutzung der Fläche verfügen die Böden über eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie eine mittlere Bewertung der Funktion „Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen“ (vgl. Arbeitshilfe Boden des BayLfU 2003). Seltene Bodenformationen oder Geotope sind nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Wegbegleitend verläuft ein wasserführender Graben. Die Fläche liegt außerhalb der aus der geologischen Karte erkennbaren Talräume des Welkenbachs und Birkenbühlbachs und in deutlicher Entfernung zu den nächstgelegenen Wasserschutzgebieten.</p> <p>Die Fläche verfügt über keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7 – 8 Grad Celsius. Die Jahresniederschlagssumme bei 650 – 750 mm. Die makroklimatische Situation des Raumes wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Die Fläche trägt zur Kaltluftentstehung bei.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt auf einem Höhenrücken, der nach Süden und Osten hin abfällt. Durch ihre im Vergleich zu dem umgebenden Offenland geringe Größe und ihre Lage zu Hammerbach und Welkenbach hat die Fläche keine besondere Funktion für die umgebenden Ortslagen.</p>



Schutzgut „Landschaft“	<p>Das Landschaftsbild im Umfeld von Hammerbach unterteilt sich in extensive und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit wenigen Hecken, angrenzende bewaldete Hänge und Höhenrücken unterschiedlicher Ausprägung und die Bäche mit zufließenden Gräben und angegliederten Weierketten.</p> <p>Die Landschaft nördlich von Herzogenaurach ist geprägt von einem flachwelligen Relief.</p> <p>Das Planungsgebiet selbst wird charakterisiert durch die vorhandenen Einzelgehölze und die östlich angrenzende Heckenstruktur im Bestand. Durch die angrenzende Sportanlage und den in Sichtweite befindlichen Ortsrand von Hammerbach ist der Bereich vorgeprägt. Störend wirken sich die auf der Fläche gelagerten Materialien aus. Die Fläche verfügt über keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>
Schutzgut „Mensch / Freizeit und Erholung“	<p>Der Geltungsbereich stellt derzeit eine Brachfläche dar, die partiell als Lagerfläche genutzt wird. Direkt nördlich angrenzend befinden sich die Fußballplätze mit Vereinshaus des SV Hammerbach, die der Freizeit und Erholung dienen. Das weitere Umfeld östlich Hammerbach dient mit hoher Wahrscheinlichkeit der Feierabenderholung. Entlang der Fläche verlaufen keine raumbedeutsamen Rad- oder Wanderwege (Lohstraße). Der nächste Radweg verläuft gem. BayernAtlas (geoportal.bayern.de, Abfrage vom 01.04.2014) in 400 m Entfernung östlich des Änderungsbereichs.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach. Dadurch ist mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen.</p>
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	<p>Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler (www.denkmal.bayern.de, Abfrage vom 01.04.2014). Baudenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.</p>
Schutzgüter Wechselbeziehungen	<p>Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, die allerdings über die Schutzgüter bereits miterfasst wurden. So bilden die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima und Luft) die Grundlage für die Entwicklung der Vegetation (ohne Lenkung durch den Menschen). Die Vegetation bildet aufgrund ihrer Ausstattung dann wieder die Lebensräume oder zumindest potenziellen Lebensräume für die in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten.</p>
„Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden (vgl. Punkt Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p>
Vorkommen von Arten mit Schutz nach § 44 BNatSchG	<p>Auf der Fläche sind Vorkommen heckenbrütender Vögel und Vogelarten der Brachen- und Ruderalfluren möglich.</p>



4. Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Projektwirkungen

Als baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen kann es im Wesentlichen zu einer Beseitigung von Vegetationsbeständen und einer Befestigung bzw. Begradigung der Oberfläche, der Errichtung von Toren und ggf. der Errichtung von Ballfangzäunen kommen. Als mögliche Wirkungspfade sind zu nennen: baustellenbedingte Erschütterungen und ggf. Verkehrserzeugung. Sie stellen jedoch eine temporäre Beanspruchung und Belastung des Standortes dar. Baubedingte Wirkungen betreffen v.a. die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen.

Als anlagebedingte Wirkung wird vor allem die Nutzungsänderung der Fläche (Begradigung, ggf. Verdichtung) und die damit im direkten Zusammenhang stehende Veränderung des Vegetationsbestands zu berücksichtigen sein.

Mögliche „betriebsbedingte“ Wirkungen könnten durch einen Verkehr zum und vom Bolzplatz und Lärm während der Nutzung der Fläche entstehen.

4.2 Konflikt und Eingriffswirkung/-minimierung

Schutzgüter Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt:

Durch die zukünftige Umnutzung kommt es zu einem Verlust der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, die aktuell die Fläche besiedeln. Durch die geplante Nutzung als Sportplatz erfolgt allerdings kein vollständiger Verlust der Fläche als Lebensraum. In der Genehmigungsplanung gemäß § 35 (2) BauGB werden minimierende Maßnahmen berücksichtigt werden, wie z.B. die Anlage von Hecken zur Eingrünung des Sportplatzes oder das Belassen bzw. Wiederanlegen von Altgrasstreifen am Rand des Sportplatzes. Zudem sollen die Heckenstrukturen erhalten werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.

Weiterer Maßnahmenbedarf besteht ggf. für heckenbrütende Vogelarten sowie Vögel der Ruderalfluren und Brachen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. Kap.4.4).

Schutzgut Boden:

Der Boden wird durch das Vorhaben weder versiegelt noch überbaut. Anlagebedingt erfolgen voraussichtlich eine Neugestaltung der Bodenoberfläche sowie möglicherweise eine Verdichtung. Die Lebensraum- und ökologischen Regelungsfunktionen gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich durch eine ressourcenschonende Planung auf der Ebene des Bebauungsplans vermeiden.

Schutzgut Wasser:

Die Fläche verfügt, wie in Kap. 3.2 beschrieben, über keine besondere Bedeutung für das Schutzgebiet Wasser. Der weg begleitende Graben wird im Zuge der Umsetzung der Planung erhalten. Die weitere Konkretisierung der Vermeidung des Eingriffs in den weg begleitenden Graben erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.



Schutzgut Klima und Luft:

Die Fläche verfügt über keine besondere Funktion für die angrenzenden Siedlungsflächen. Vorhabensbedingte Auswirkungen sind auszuschließen.

Schutzgut Landschaft:

Die Fläche verfügt, wie in Kap. 3.2 beschrieben, nicht über eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Durch die Anlage eines Sportplatzes im direkten Umfeld der bestehenden Anlagen sind beurteilungsrelevante Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds östlich von Hammerbach nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Freizeit und Erholung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans eröffnet die Möglichkeit der Erweiterung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Hammerbach und stellt eine Verbesserung der Situation in Hammerbach dar. Der im FNP dargestellte Siedlungsbereich ist von der geplanten Grünfläche ca. 250 m Luftlinie entfernt. Zwischen dem Siedlungsrand und dem Änderungsbereich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (Außenbereich). Zwischen dem Hof und dem Änderungsbereich liegen ca. 80 m Luftlinie. Mögliche Beeinträchtigungen durch Verkehr und sog. Freizeitlärm können auf Ebene der Genehmigungsplanung im Bedarfsfall durch Beschränkungen der Nutzungszeiten minimiert werden.

Schutzgüter Sach- und Kulturgüter:

Im Änderungsbereich sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Eventuelle Bodendenkmäler, die während des Baus aufgefunden werden, sind sachgerecht freizulegen, zu dokumentieren und im Bedarfsfall zu bergen.

4.3 Verträglichkeit mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000

Die Fläche liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten. Im näheren Umkreis liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete (> 2 km). Das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets und seiner maßgeblichen Bestandteile ist mit hoher Prognosesicherheit auszuschließen.

4.4 Verträglichkeit mit dem Artenschutzrecht

Eine abschließende Beurteilung der nach europäischem und nationalem Recht gesetzlich geschützten Arten (Anhang IV- Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 VS-RL) ist für den Bauantrag notwendig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu klären, ob Hinweise vorliegen, die einer Realisierung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegenstehen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Ortseinsicht im März 2014 waren Konflikte mit der Zauneidechse sowie heckenbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen, die dem Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG unterliegen.

Um ein Vorkommen der Zauneidechse und daran geknüpfte artenschutzrechtliche Konsequenzen sicher zu beurteilen wurde eine Kartierung der Zauneidechse mit vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen fanden am 12.06. und am 13.06. jeweils vor- und nachmittags statt und wurden bei günstiger Witterung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der geringen Habitataignung, der Isolation und der bestätigenden



Kartierergebnisse kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Flächen-nutzungsplanänderung sicher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände für heckenbrütende Vögel lassen sich durch die Rodung außer-halb der Brutzeit vermeiden. Der Zeitraum ist in § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG gere-gelt.

Für die Vogelarten der Ruderalfluren und Brachen können ggf. CEF-Maßnahmen, wie z.B. Anlage von Brachestreifen oder extensiv genutzte Bereiche in Verbindung mit Heckenstrukturen notwendig werden. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutz-rechtlicher Verbotstatbestände sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen.

4.5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche durch fortschreitende Sukzes-sion weiter aufwachsen. Der Anteil der mit Gehölzen bestandenen Fläche würde sich erhöhen und die Habitategnung für einzelne der genannten Arten (Arten der Ru-deralfluren und Brachen).

Bei Durchführung der Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, weil diese ausgeglichen werden können.

5. Standortalternativenprüfung

Planungsanlass ist der lokale Bedarf nach einer öffentliche Bolzplatzfläche im Ortsteil Hammerbach, die aus städtebaulichen Gründen im Anschluss an das vorhandene Sportvereinareal besonders sinnvoll ist: Nach Grundsatz 3.3 des LEP B soll die Zer-siedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Sied-lungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden Sportplätzen des SV Hammerbach und der Lage zur Ortschaft Hammerbach, wird der Forderung der Siedlungsanbindung durch die Planung be-sonders entsprochen.

Andere Standorte sind zudem im Hinblick auf Parkplatznutzung und Lärm bzw. Ab-stand zum Ortsrand nicht sinnvoll. Sie würden zu Umweltbeeinträchtigungen bislang unbelasteter Räume führen.

6. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwie-rigkeiten bei der Zusam-menstellung der Angaben	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aus-sagen sind nicht aufgetreten.
Beschreibung der wich-tigsten Merkmale der ver-wendeten technischen Verfahren bei der Um-weltprüfung	Als Grundlage der Umweltprüfung dienten die aktuellen Daten zu Ar-ten- und Biotopschutz, Boden, Geologie, Wasser, Klima und Luft des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), der Flächennut-zungsplan und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach (Stand 29.9.2004), der Datenviewer des Bayrischen Landesamts für Denk-malpflege und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den



	Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

7. Monitoring

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine Überwachung erfolgen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Herzogenaurach plant die Ausweisung von Flächen für Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2.891 m². Die Fläche in der Gemarkung Hammerbach ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für „Brache, Altgras- Staudenfluren, Raine“ dargestellt.

Mögliche Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend gelöst werden. Die abschließende Bearbeitung erfolgt im weiteren Verfahren

Konflikte für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 sind aufgrund der großen Distanz zu den nächstgelegenen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten bzw. können im Bedarfsfall ausgeglichen werden. Im Hinblick auf Lärm stellt der Änderungsbereich die konfliktärmste Lösung dar.

Aufgestellt:

Anja Wettstein / Claudia Meurer

Stadt Herzogenaurach
 Amt für Planung, Natur und Umwelt
 Herzogenaurach, den 06.10.2014

Wettstein

Bearbeitet:

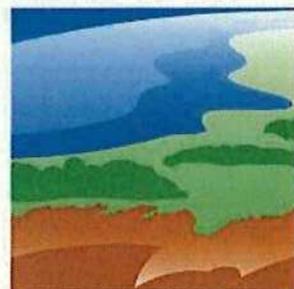
Anuva Landschaftsplanung GbR
 Allersberger Straße 185
 90461 Nürnberg

**Änderung des Flächennutzungsplanes
im Abschnitt Nr. 12
„Sportplatz Hammerbach – Lohäcker“**

Kartierung der Zauneidechse

Endbericht

Juni 2014



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

1 Einleitung

In seiner Sitzung am 27.03.2014 hat der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach beschlossen den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich des Ortsteiles Hammerbach, die südlich der dort befindlichen Sportplätze liegt. Planungsanlass ist die geplante Errichtung eines öffentlichen Bolzplatzes. Im Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung war aufgrund der Lebensraumausstattung im Wirkraum ein Vorkommen der in Süddeutschland häufigen und weit verbreiteten Zauneidechse nicht auszuschließen. Um ein Vorkommen der Art und daran geknüpfte artenschutzrechtliche Konsequenzen sicher zu beurteilen wurde eine Kartierung der Zauneidechse durchgeführt.

2 Übersicht über das Kartiergebiet

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche folgenden Darstellungskategorien zugeordnet:

- Brache, Altgras- und Staudenfluren, Raine und
- Einzelbaum, Obstbaum, Strauch, Baumgruppe, Allee

Die Kartierung der Fläche im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans durch die ANUVA hat ergeben, dass es sich um eine Brachfläche, die mit Einzelgehölzen und einer östlichen Heckenstruktur bestanden ist handelt. Auf der Fläche werden auch diverse Materialien (Schutt, Erde, Baumaterial) gelagert. Auf der weg-zugewandten Seite verläuft ein Graben.



Abb. 1: Umgriff der Zauneidechsenkartierung

3 Erfassung Zauneidechse

3.1 Methodik

Die Kartierung der Zauneidechse erfolgte im Rahmen von vier Begehungen auf einem engen und flächendeckenden Schleifentransekt. Die Begehungen fanden am 12.06. und am 13.06. jeweils vor- und nachmittags statt und wurden bei günstiger Witterung durchgeführt. Die Methodik lehnt sich an Bosbach & Weddeling (2005).

3.2 Ergebnis

Im Rahmen der vier Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Lage des Untersuchungsgebiets befindet sich westlich von Hammerbach und ist von intensiver Acker- und Grünlandnutzung umgeben. Das Untersuchungsgebiet wird im Norden und Westen durch befestigte Feldwege begrenzt. Im Süden grenzt ein Acker, im Osten eine intensiv genutzte Wiese an. Auch der Eingriffsbereich selbst ist größtenteils als Fettwiese zu charakterisieren. Im Nordwesten ist die Fläche mit einer kleinen Zufahrt, die aus verdichtetem Kalkschotter gestaltet ist, mit dem angrenzenden Feldweg verbunden. Südlich darunter befindet sich ein kleiner Bereich mit Rohboden. Hier und im umliegenden Grünland liegen einzelne Materialablagerungen (Bauschutt und Holzreste). Im Bereich der Rohbodenstellen sind einjährige Ruderalfluren aufgewachsen.

Die Rohbodenstellen sind wegen der herrschenden Befahrung und des lehmigen Bodens nicht als potenzielle Fortpflanzungsstätte der Zauneidechse geeignet. Das intensiv genutzte Grünland erfüllt ebenfalls keine nennenswerten Lebensraumfunktionen der Art (Blanke 2010). Durch die intensive Nutzung im direkten Umland ist die Fläche zudem stark isoliert.

Unter Berücksichtigung der geringen Habitateignung, der Isolation und der bestätigten Kartiererergebnisse kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sicher ausgeschlossen werden.